

519. (Abt. 5, Zl. 296 Ja 1/62-1934.)

Gesetz

vom

womit die §§ 44 und 46 des Gesetzes vom 21. September 1906, LG.- u. VB. Nr. 5 aus 1907 (Jagdgesetz), und zwar § 44 in der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1923, LGBl. Nr. 21 aus 1924, und § 46 in der durch das Gesetz vom 19. Dezember 1922, LGBl. Nr. 38 aus 1923, festgesetzten Fassung abgeändert werden.

Gesetz, betreffend Abänderung
des Jagdgesetzes (Jagd-
karten). (Edtg.-Blg. Nr.
123.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der § 44 des Gesetzes vom 21. September 1906, LG.- u. VB. Nr. 5 aus 1907 (Jagdgesetz), wird in der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1923, LGBl. Nr. 21 aus 1924, festgelegten Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Sinkunft zu lauten wie folgt :

§ 44.

(1) Die Jagdkarte wird auf den Namen des Inhabers unter Angabe des Geltungsgebietes mit der Gültigkeit bis 31. Dezember des Jahres, für welches sie gelöst wurde, ausgestellt.

(2) Die Jagdkarten werden entweder nur für den Umfang eines politischen Bezirkes und aller an denselben unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinden oder mit der Geltung für das ganze Land ausgestellt. Für erstere Jagdkarten ist eine Gebühr von 10 S, für letztere eine solche von 30 S zu entrichten.

(3) Die bisher für das laufende Kalenderjahr gelösten Jagdkarten behalten ihre Gültigkeit bis 31. Dezember dieses Jahres.

(4) Die Jagdkarte ist nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig, gibt jedoch keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Jagdberechtigten zu jagen.

(5) Die Besitzer einer Jagdkarte haben diese bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu tragen und auf Verlangen der Sicherheits- oder Jagdschutzorgane vorzuweisen.

Artikel II.

Der § 46 des Gesetzes vom 21. September 1906, LG.- u. VB. Nr. 5 aus 1907 (Jagdgesetz), wird in der durch das Gesetz vom 19. Dezember 1922, LGBl. Nr. 38 aus 1923, festgesetzten Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Sinkunft zu lauten wie folgt :

§ 46.

(1) Die Jagdkarten für das beedete Jagdschutzpersonal werden auf die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt, gelten für das ganze Land und unterliegen einer Tare von 10 S.

(2) Die für das laufende Kalenderjahr bereits ausgegebenen Karten für das beedete Jagdschutzpersonal behalten ihre Gültigkeit bis 31. Dezember dieses Jahres.

(3) Von der Beteiligung mit dieser Jagdkarte sind jene beeideten Jagdaufseher, welche gleichzeitig Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sind, ausgenommen.

(4) Die Schüler einer öffentlichen Forstschule in Steiermark sind bezüglich des Reviers der betreffenden Forstschule von der Lösung einer Jagdkarte gänzlich befreit.

(5) Die politische Behörde hat die Ausfolgung der ermäßigten Jagdkarten (Absatz 1) an vom Jagdinhaber namhaft gemachte Jäger zu verweigern, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß durch die angebliche Bestellung solcher beeideter Jagdaufseher nur eine Umgehung der höheren Tatzpflicht für die Landesjagdkarte bezweckt wird.

(6) Zur Legitimierung solcher Jagdgäste, welche nicht in der Lage sind, rechtzeitig vor Ausübung der Jagd die ordentliche Jagdkarte bei der zuständigen politischen Behörde zu lösen, werden eigene Jagdgastkarten ausgegeben. Diese Karten werden von der politischen Bezirksbehörde den Jagdherrn über ihr Ersuchen auf deren Namen ausgefertigt, jedoch unter Offenlassung der Rubrik, in welcher der Name des Jagdgastes, dessen Beruf und ständiger Wohnsitz sowie der Tag der Ausfolgung dieser Karte an den Jagdgast einzusetzen ist.

(7) Jagdherrn dürfen Jagdgastkarten nur an solche Jagdgäste ausfolgen, welche in jenem politischen Verwaltungsbezirke, in welchem sie die Jagd ausüben wollen, nicht ihren ständigen Wohnsitz haben.

(8) Die Jagdgastkarten, von welchen der Jagdherr nur innerhalb eines Jahres, vom Tage der amtlichen Ausstellung an gerechnet, Gebrauch machen darf, gelten für den Jagdgast nur während eines Zeitraumes von vierzehn Tagen, vom Zeitpunkte der Ausfolgung an den Jagdgast, und nur für das Gebiet des politischen Bezirkes.

(9) In die offengelassene Rubrik der Gastkarte hat der Jagdherr vor Ausfolgung derselben an den Jagdgast dessen Namen, Beruf und ständigen Wohnsitz, sowie den Tag der Ausfolgung der Karte an den Gast mit Tinte einzutragen und letzterer seine eigenhändige Namensfertigung beizusetzen.

(10) Diese Jagdgastkarten kann der Jagdherr bei der zuständigen politischen Behörde in beliebiger Anzahl lösen und hat für jede solche Karte einen Betrag von 6 S zu erlegen.

(11) Ist der Jagdherr nicht in die Lage gekommen, Jagdgastkarten innerhalb des Jahres, auf welches sie lauten, zu verwenden, kann er nach Ablauf des Jahres bei der politischen Behörde, welche die Karten ausgestellt hat, gegen Rückstellung derselben den Rückersatz der Hälfte der hierfür erlegten Taxen ansprechen.

(12) An die im § 48 bezeichneten Personen darf der Jagdherr bei sonstiger persönlicher Verantwortung solche Jagdgastkarten nicht ausfolgen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel IV.

Die Landesregierung wird ermächtigt, im geeigneten Zeitpunkte eine Neuverlautbarung des Jagdgesetzes unter Berücksichtigung aller bisher erlassenen Novellen im Verordnungswege zu veranlassen.

520. (Abt. 4, Zl. 48 Ga 18/6-1934.)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gesetzes vom 28. Juli 1924, LGBl. Nr. 78, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Anzeigen aller Art in Zeitungen und sonstigen in Graz erscheinenden Blättern, Schriften oder Druckwerken (Anzeigenabgabe).

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Anzeigenabgabe in Graz. (Edtg.-Blg. Nr. 127.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 4, Absatz (1), des Gesetzes vom 28. Juli 1924, LGBl. Nr. 78, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Anzeigen aller Art in Zeitungen und sonstigen in Graz erscheinenden Blättern, Schriften oder Druckwerken (Anzeigenabgabe), wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

§ 4.

Abatz (1). Die Abgabe beträgt 10 Prozent des für die Vornahme oder Verbreitung der Anzeige entrichteten Entgeltes. Für die ersten 10.000 S der monatlichen Gesamtfahrgasteneinnahme ermäßigt sich die Abgabe auf 6 Prozent.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

521. (Abt. 9, Zl. 328 A 11/8-1934.)

Straßenzug Au-Seewiesen—Veitsch-Mitterdorf, Übernahme. (Edtg.-E.-Zl. 40.)

Der Antrag der Abgeordneten *Kammerhofer*, *Hornik* und Kameraden in Angelegenheit der Übernahme des Straßenzuges Au-Seewiesen (Eisenbahnstation)—Turnau—Pretalsattel—Veitsch-Mitterdorf wird abgelehnt.

522. (Abt. 9, Zl. 328 Ste 26/2-1934.)

Bezirksstraße St. Stefan ob Stainz—Söding, Ausbau. (Edtg.-E.-Zl. 293.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Ausbau der Bezirksstraße von St. Stefan ob Stainz nach Mooskirchen—Söding in Betracht zu ziehen und über die durchgeführten Erhebungen dem Landtage zu berichten.

523. (Abt. 9, Zl. 328 U 19/1-1934.)

Straßenbau Gastein—Unzmarkt, Inangriffnahme. (Edtg.-E.-Zl. 313.)

Die Landesregierung wird beauftragt, im gegebenen Falle mit der Bundesregierung und der Landesregierung Salzburg in Verhandlungen einzutreten, um die Grundlagen für die Inangriffnahme eines Straßenbaues von Gastein nach Unzmarkt zu schaffen.

524. (Abt. 9, Zl. 328 Mi 10/2-1934.)

Straßenzug Mitterndorf nach Murau, Ausbau. (Edtg.-E.-Zl. 317.)

Der vorstehende Bericht der steiermärkischen Landesregierung in Angelegenheit des Ausbaues eines Straßenzuges Mitterndorf nach Murau wird zur Kenntnis genommen.

525. (Abt. 11, Zl. 216 Be 5/51-1934.)

Der Antrag der Abgeordneten **Schranz** und Kameraden in Angelegenheit des Schutzes des inländischen Kohlenbergbaues wird abgelehnt.

Schutz des inländischen Kohlenbergbaues. (Ebtg.-E.-Zl. 323.)

526. (Abt. 14, Zl. 362 Go 21/3-1934.)

Die Bittschrift des Oberlehrers **Franz Göbl** wird der Landesregierung zur wohlwollenden Behandlung anlässlich der Gewährung von Geldaushilfen übermittelt.

Göbl Franz, Anrechnung der Invalidenjahre und Zuerkennung der Kriegsbeschädigtenzulage. (Ebtg.-E.-Zl. 332.)

527. (Abt. 10, Zl. 313 Su 1/38-1934.)

Der Antrag der Abgeordneten **Meyssner**, **Hornik** und Kameraden in Angelegenheit der Arbeitsbeschaffungsaktion der Bundesregierung wird abgelehnt.

Die steiermärkische Landesregierung wird beauftragt, weiters bei der Bundesregierung die energischsten Schritte zu unternehmen, daß von den Mitteln der Trefferanleihe für die Steiermark ein entsprechender Betrag, der der Größe und der Einwohnerzahl des Landes sowie seiner Arbeitslosenziffer im Verhältnis zu den anderen Bundesländern entspricht, bereitgestellt werde, damit auch die Elektrifizierung der Strecke Wien—Graz und andere wichtige Arbeiten durchgeführt werden können.

Arbeitsbeschaffungsaktion aus den Mitteln der Trefferanleihe. (Ebtg.-E.-Zl. 334.)

528. (E. N. D. Zl. 70-II Ga 13/3-1934.)

Die Bittschrift, E.-Zl. 358, der Kindergärtnerin für Blinde **Karoline Gallitsch** um Zuwendung einer Gnadenpension wird abgelehnt.

Gallitsch Karoline, Gnadenpension. (Ebtg.-E.-Zl. 358.)

529. (Abt. 5, Zl. 280 Vö 1/44-1934.)

Der von der steiermärkischen Landesregierung in Entsprechung des Landtagsbeschlusses vom 2. März 1933, Nr. 380, vorgelegte Bericht über die Verwendung von Förderungsbeiträgen für die Milch- und Molkereiwirtschaft wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Milch- und Molkereiwirtschaft, Verwendung von Förderungsbeiträgen. (Ebtg.-E.-Zl. 376.)

60. Sitzung am 27. April 1934.

Beschlüsse Nr. 530 bis 534.

530.

In den Bundesrat werden entsendet als Mitglieder (Ersatzmänner):

Wahl in den Bundesrat.

Besitzer Josef Wallner (Ersatzmann Georg Gaf); Oberst i. R. Egon Kober (kein Ersatzmann); Abgeordneter Josef Rainer (Ersatzmann Abgeordneter Josef Singer); als Ersatzmann für das Mitglied des Bundesrates Alois Döfling: Ökonomierat Franz Kandler; als Ersatzmann für das Mitglied des Bundesrates Dr. Leonhard Felsinger: Bauernkammerrat Johann Haas.

531. (L. N. D., Zl. 149 Ki 2/8-1934.)

In das Kuratorium des Kriegsgeschädigtenfonds wird an Stelle des ausgeschiedenen Ersatzmannes Karl Gföller als Ersatzmann Major i. R. Alfred Ruprecht, Graz, Albersstraße Nr. 25, entsendet.

Kriegsgeschädigtenfonds, Kuratorium; Wahl des Ersatzmannes.

532. (Abt. 14, Zl. 362 Le 48/2-1934.)

Gesetz

vom

mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1877, LGBI. Nr. 15, beziehungsweise des Gesetzes vom 25. Februar 1888, LGBI. Nr. 18, über die Anstellung des Lehrpersonals an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen abgeändert werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 11, 12, 13 und 15, Absatz 3, des Gesetzes vom 17. Mai 1877, LGBI. Nr. 15 (und zwar § 15, Absatz 3, in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1888, LGBI. Nr. 18), über die Anstellung des Lehrpersonals an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen haben in der gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und zu lauten wie folgt:

§ 11.

Bei Besetzung der Stelle ist der Landesschulrat in der Regel an die Ernennung des Stadtschulrates Graz, beziehungsweise an den Ternavorschlag des zuständigen Bezirks(Stadt)schulrates in der Art gebunden, daß die Stelle einem anderen als dem Ernannten oder einem der von dem Bezirks(Stadt)schulrate hiefür in Vorschlag gebrachten Bewerber nicht verliehen werden darf. Der Landesschulrat ist jedoch befugt, durch einen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefaßten Beschluß von dem Ernennungsantrag des Stadtschulrates, beziehungsweise

Gesetz, betreffend Abänderung der Gesetze über die Anstellung des Lehrpersonals an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen. (Ebdg.-Bl. Nr. 132.)

von dem Ternavorschlag des Bezirks(Stadt)schulrates dann abzugehen, wenn er den Ernannten oder die für die Stelle Vorgeschlagenen entweder wegen mangelnder fachlicher Befähigung oder wegen sittlicher Mängel oder aber aus anderen besonderen Gründen für die zu besetzende Stelle nicht für geeignet erachtet.

§ 12 hat zu entfallen.

§ 13.

Stimmt der Landesschulrat dem Ernennungsantrag zu oder vollzieht derselbe die Anstellung nach dem Ternavorschlag, so fertigt der Landesschulrat das Anstellungsdekret aus, welches mit Berufung auf die Ernennung und beziehungsweise den Vorschlag, die Bezeichnung der Dienstesbezüge zu enthalten hat. Zugleich erläßt er den Auftrag an den Bezirks(Stadt)schulrat, die Beeidigung des Angestellten und dessen Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§ 15, Absatz 3.

Dienstlich versetzte Lehrpersonen haben Anspruch auf den Fortgenuß ihrer systemmäßigen Bezüge und, falls sie nicht selbst um die Übersetzung ange sucht haben oder die Notwendigkeit der Versetzung in einem schuldhaften Verhalten des Versetzten begründet ist, zugleich den Anspruch auf Vergütung der ihnen tatsächlich erwachsenen Übersiedlungskosten.

Artikel II.

Die Bestimmung des § 42, zweiter Absatz des Gesetzes vom 8. Februar 1869, LGBI. Nr. 11 (Schulaufsichtsgesetz), nach welcher die Beschlüsse des Landes schulrates mit Stimmenmehrheit gefaßt werden, wird für den Fall, daß der Landes schulrat im Sinne des § 11 dieses Gesetzes von dem Ernennungsantrag des Stadtschulrates beziehungsweise vom Ternavorschlag des Bezirks(Stadt)schulrates abgeht, außer Kraft gesetzt.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

533. (Abt. 8, Zl. 338/I Ba 4/45-1934.)

Gesetz

vom

womit die steiermärkische Landesregierung ermächtigt wird, zum Zwecke der Erleichterung und Förderung der Holzbaupweise für das Gebiet der Landeshauptstadt Graz erleichternde Bauvorschriften zu erlassen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Gesetz, betreffend Ermächtigung der Landesregierung zur Erlassung erleichternder Bauvorschriften für das Stadtgebiet Graz zwecks Förderung der Holzbaupweise. (Ldtg.-Blg. Nr. 133.)

Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, durch welche der Stadtrat Graz als Baubehörde für die Zeit bis Ende 1936 ermächtigt und angewiesen wird, bei Baubewilligungen, also in einzelnen Baufällen, die Verwendung von Holz als Baustoff in einem über den bisherigen Rahmen der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 7. September 1881, LGBI. Nr. 20, hinausgehenden Ausmaß zu gestatten.

534. (Abt. 8, Zl. 338/I Ba 4/46-1934.)

Gesetz

vom

womit die steiermärkische Landesregierung ermächtigt wird, zum Zwecke der Erleichterung und Förderung der Holzbauweise für das Land Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, erleichternde Bauvorschriften zu erlassen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Erleichterung und Förderung der Holzbauweise die §§ 13 und 14 der I. Abteilung der Kundmachung der Statthalterei vom 9. Februar 1857, Landesregierungsblatt für das Herzogtum Steiermark, Jahrgang 1857, II. Abteilung, IV. Stück, Nr. 5, betreffend die Bauordnung für Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, abzuändern und im Zusammenhang damit den § 3 der II. Abteilung dieser Kundmachung aufzuheben.

Gesetz, betreffend Ermächtigung der Landesregierung zur Erlassung erleichternder Bauvorschriften für Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz zwecks Förderung der Holzbauweise. (Edtg.-Blg. Nr. 134.)

61. Sitzung am 9. Mai 1934.

Beschlüsse Nr. 535 und 536.

535. (Abt. 4, Zl. 47 Ga 63/5-1934.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1934 durch die Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, zur Deckung der Erfordernisse der ordentlichen Gebarung im Jahre 1934 außer dem vom Gemeinderate im eigenen Wirkungskreise beschlossenen Gemeindezuschlag im Ausmaße von 200 Prozent vom 1. Jänner 1934 an noch einen weiteren Zuschlag von je 200 Prozent, zusammen daher einen Zuschlag von je 400 Prozent, zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer einzuheben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1934 in Kraft.

Graz, Stadtgemeinde, Zuschläge zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1934. (Edtg.-Blg. Nr. 129.)

536. (Abt. 4, Zl. 47 Vo 28/21-1934.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1934.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Nachbenannten Bezirken und Gemeinden wird die Bewilligung erteilt, im Jahre 1934 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer in dem aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße einzuheben.

Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1934. (Edtg.-Blg. Nr. 130.)

A. Bezirke.

Friedberg	240 Prozent
Liezen	250 "
Mariazell	210 "

B. Gemeinden.

Im Gerichtsbezirke Aflenz:

Aflenz Land	360	Prozent
Aflenz Kurort	440	"
Etmühl	300	"
Föls	320	"
St. Ilgen	300	"
Thörl	400	"
Turnau	320	"

Im Gerichtsbezirke Arnfels:

Arnfels	260	Prozent
Eichberg-Trautenburg	250	"
Oberhaag	340	"
Schloßberg	250	"

Im Gerichtsbezirke Bad Aussee:

Altaussee	240	Prozent
Bad Aussee	400	"
Mitterndorf	500	"
Pichl bei Aussee	260	"

Im Gerichtsbezirke Birkfeld:

Anger	270	Prozent
Fischbach	240	"
Gafen	300	"
Piregg	300	"
Raffen	250	"
Reffenegg	330	"
Sonnleitberg	400	"

Im Gerichtsbezirke Bruck a. d. M.:

Breitenau	250	Prozent
Bruck a. d. M.	350	"
Frauenberg	300	"
Kapfenberg	300	"
Pernegg	260	"
St. Katharein a. d. L.	400	"
Tragöß	260	"

Im Gerichtsbezirke Deutschlandsberg:

Deutschlandsberg	300	Prozent
Garanas	220	"
Groß-St. Florian	430	"
Krottendorf	220	"
Kruckenberg	250	"
St. Peter i. S.	240	"
Schwanberg	320	"
Trahütten	220	"
Wildbach	270	"

Im Gerichtsbezirke Eibiswald:

Aibl	300	Prozent
Pölsing-Brunn	380	"
Rothwein	300	"
Vordersdorf	220	"

Im Gerichtsbezirke Eifenerz:

Eifenerz	500	Prozent
Hieslau	500	"
Radmer	400	"

Im Gerichtsbezirke Fehring:

Jamm	260	Prozent
Neustift	260	"
Oberlamm	260	"
Unterslamm	350	"

Im Gerichtsbezirke Feldbach:

Feldbach	500	Prozent
Gleichenberg Bad	390	"
Gnas	250	"
Hofstätten (Kafasralgemeinde)	300	"
Muggendorf	310	"
Oberstorcha	210	"

Im Gerichtsbezirke Friedberg:

Friedberg	260	Prozent
St. Lorenzen a. W.	230	"
Pinggau	250	"

Im Gerichtsbezirke Frohnleiten:

Großstübing	280	Prozent
Mauritzen	250	"
Röthelstein	450	"
Rothleiten	270	"
Senriach	220	"
Tullwitz	390	"
Tyrnau	430	"
Übelbach Land	210	"
Übelbach Markt	300	"
Windhof	250	"

Im Gerichtsbezirke Fürstenfeld:

Burgau	280	Prozent
Fürstenfeld	380	"
Gillersdorf	250	"
Hochenegg	260	"
Loipersdorf	230	"

Im Gerichtsbezirke St. Gallen:

Altenmarkt	310 Prozent
St. Gallen	350 "
Gams	300 "
Landl	360 "
Oberreith	240 "
Palfau	290 "
Wildalpen	400 "

Im Gerichtsbezirke Gleisdorf:

Kulming	260 Prozent
Ottendorf	250 "
Pircha	230 "
Pischelsdorf	240 "
Wolfgruben b. Gleisdorf	220 "

Im Gerichtsbezirke Umgebung Graz:

Andriß	320 Prozent
Eggenberg	300 "
Göfing	320 "
Gratkorn	220 "
Schnaidt	240 "
Hart b. St. Peter	250 "
Murfeld	400 "
Straßgang	300 "
Waltendorf	250 "
Wehelsdorf	320 "

Im Gerichtsbezirke Gröbming:

Gröbming	280 Prozent
Großjölck	500 "
Kleinjölck	360 "
Michaelerberg	230 "
Mitterberg	330 "
St. Nikolai	230 "
Sblarn	280 "
Pruggern	250 "

Im Gerichtsbezirke Hartberg:

Hartberg	450 Prozent
Oberlungitz	270 "
Unterlungitz	420 "
Wagendorf	390 "
Wagerberg	300 "

Im Gerichtsbezirke Irdning:

Iigen im Ennstal	390 Prozent
Alfirdning	320 "

Donnersbach	360	Prozent
Donnersbachwald	250	"
Irdning	300	"
Neuhaus	210	"
Niederöblarn	310	"
Pürgg	400	"
Stainach	400	"
Tauplitz	300	"
Wörtschach	450	"

Im Gerichtsbezirke Judenburg:

Allersdorf	360	Prozent
Frauentorf	450	"
St. Georgen	220	"
Judenburg	300	"
Möschitzgraben	240	"
St. Peter	330	"
Pichl	300	"
Reifling	380	"
Reisstraße	370	"
Schoberegge	220	"
Unzmarkt	320	"
Waltersdorf	300	"
Weißkirchen	400	"
Wöll	220	"
Zeltweg	380	"

Im Gerichtsbezirke Kindberg:

Allerheiligen	250	Prozent
Kindberg Land	320	"
Kindberg Markt	250	"
Krieglach	300	"
Mitterdorf	250	"
Stanz	300	"
Weitfisch	300	"
Wartberg	260	"

Im Gerichtsbezirke Knittelfeld:

Apfelberg	400	Prozent
Flatschach	300	"
Kleinlobming	380	"
Knittelfeld	400	"
St. Lorenzen	310	"
Mitterlobming	300	"
Rachau	320	"
Sekau	230	"
Spielberg	250	"

Im Gerichtsbezirke Leibnitz:

Aflenz	250	Prozent
Ehrenhausen	380	"
Gamlitz	220	"
Gralla	240	"
Kaindorf	370	"
Leibnitz (Katastralgemeinde*)	450	"
Ratsch	380	"
Rehnei	260	"
Spielfeld	300	"
Steinriegl	300	"
Sulztal	230	"
Wagna	330	"
Waldschach	300	"

Im Gerichtsbezirke Leoben:

Donawitz	500	Prozent
Gai	380	"
Göß	390	"
Hafning	460	"
Kraubath	320	"
Leoben	500	"
St. Michael	400	"
Niklasdorf	300	"
St. Peter-Freienstein	380	"
Proleb	300	"
St. Stefan	380	"
Traboch	320	"
Trofaiach	500	"
Vorderberg	500	"

Im Gerichtsbezirke Liezen:

Arbning	400	Prozent
Hall	310	"
Krumau	250	"
Liezen	280	"
Pyhrn	300	"
Weißbach	350	"
Weng	500	"

Im Gerichtsbezirke Mariazell:

Gufwerk	500	Prozent
Halltal	310	"
Mariazell	500	"
St. Sebastian	250	"

* Die Katastralgemeinde Alfenmarkt findet mit Zuschlägen unter 100 Prozent das Auslangen.

Im Gerichtsbezirke Mautern:

Kallwang	400	Prozent
Kammern	340	"
Mautern Markt	500	"
Mautern Umgebung	300	"
Wald	320	"

Im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag:

Altenberg	400	Prozent
Ganz	300	"
Kapellen	360	"
Langenwang	240	"
Mürzfteg	500	"
Mürzzuschlag	300	"
Neuberg	420	"
Spital a. S.	450	"

Im Gerichtsbezirke Murau:

Einach	300	Prozent
Falkendorf	210	"
St. Georgen	220	"
Krakaudorf	340	"
Krakauhintermühlen	500	"
Krakauschatten	500	"
Lafnitz	240	"
Murau	300	"
Ranten	380	"
Rinegg	500	"
St. Ruprecht	440	"
Schöder	250	"
Seebach	270	"
Stadl	500	"
Stallbaum	400	"
Trafen	280	"
Triebendorf	250	"

Im Gerichtsbezirke Neumarkt:

St. Georgen	450	Prozent
Jakobsberg	400	"
Kulm	450	"
Lind	300	"
St. Lorenzen b. Scheifling	300	"
St. Marein	300	"
Neumarkt	280	"
Noreia	390	"
Teufenbach	250	"
St. Veit in der Gegend	280	"

Im Gerichtsbezirke Obdach:

Granitzen	350	Prozent
Kienberg	500	"
Lavantegg	360	"
Obdach	460	"
Obdachegg	400	"
Schwarzenbach	500	"

Im Gerichtsbezirke Oberwölz:

Feistritz	300	Prozent
Oberwölz Stadt	300	"
Oberwölz Umgebung	300	"
St. Peter am Kammersberg	260	"
Pöllau	230	"
Schönberg	280	"

Im Gerichtsbezirke Oberzeiring:

Bretstein	350	Prozent
Hohentauern	350	"
St. Johann am Tauern	300	"
Oberzeiring	400	"
St. Oswald	340	"

Im Gerichtsbezirke Pöllau:

Hintereggen	220	Prozent
Oberneuberg	490	"
Pöllau	320	"
Rabenwald	250	"
Unterneuberg	260	"
Zeil b. Pöllau	250	"

Im Gerichtsbezirke Radkersburg:

Radkersburg	260	Prozent
Tiefen	250	"

Im Gerichtsbezirke Roffenmann:

Au	330	Prozent
Bärndorf	380	"
Dietmannsdorf	420	"
Eblach	210	"
Gaishorn	410	"
Lassing	400	"
St. Lorenzen i. Paltentale	500	"
Oppenberg	430	"
Roffenmann	500	"
Selzthal	500	"
Treglwang	300	"
Trieben	450	"

Im Gerichtsbezirke Schladming:

Gössenberg	400	Prozent
Haus	240	"
Klaus	310	"
Pichl-Preunegg	400	"
Ramsau	250	"
Rohrmoos	400	"
Schladming	400	"

Im Gerichtsbezirke Stainz:

Blumegg	270	Prozent
Feldbaum	290	"
Gams	220	"
Graschub	300	"
Stallhof	400	"

Im Gerichtsbezirke Voitsberg:

Geisttal	240	Prozent
Göfniß	230	"
Gradenberg	350	"
Groß-Wöllmiß	210	"
Hallersdorf	250	"
Hochregift	260	"
Kainach	210	"
Kirchberg	280	"
Kohlschwarz	220	"
Lankowiß	350	"
Ligift	210	"
Lobming	380	"
Lobmingberg	250	"
St. Martin a. Wöllmißberg	250	"
Pack	210	"
Piberegg	300	"
Pichling	400	"
Rosenthal	380	"
Salla	250	"
Steinberg	220	"
Voitsberg	450	"

Im Gerichtsbezirke Vorau:

St. Jakob im Walde	300	Prozent
Vorau	280	"
Waldbach	250	"
Wenigzell	240	"

Im Gerichtsbezirke Weiz:

Gschaid	250	Prozent
Neudorf b. Semriach	240	"
St. Ruprecht a. d. A.	350	"
Weiz	500	"

Im Gerichtsbezirke Wildon:

Lebring	300 Prozent
Wildon	280 „

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1934 in Kraft.

537. (Abt. 2, Zl. 29 Sa 1/7-1934.)

Landes-Hypothekenanstalt
für Steiermark, Abän-
derung der Satzungen.
(VdG.-Blg. Nr. 135.)

Die Absätze 1, 3 und 5 des § 48 und der Absatz 1 des § 51 der Satzungen der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark werden in ihrer bisherigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben in Zukunft zu laufen wie folgt:

(1) Das Kuratorium besteht aus:

1. dem Oberkurator und einem Oberkurator-Stellvertreter;
2. vier weiteren Kuratoren und deren Ersatzmännern;
3. dem rechtskundigen Direktor der Anstalt oder im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter.

(3) Die Kuratoren wählen bei der Konstituierung, die unter dem Voritze des Ältesten dieser Kuratoren erfolgt, mit Stimmenmehrheit aus ihren Mitgliedern den Oberkurator und einen Oberkurator-Stellvertreter. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung des Landtages.

(5) Die Gebühren des Oberkurators sowie des Oberkurator-Stellvertreters und die Sitzungsgelder der Mitglieder des Kuratoriums setzt die Landesregierung fest. Die Ersatzmänner erhalten diese Sitzungsgelder, sofern sie an Stelle von Kuratoren im Kuratorium tätig sind.

§ 51.

(1) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, des Direktors oder seines Stellvertreters und mindestens von zwei weiteren Mitgliedern des Kuratoriums notwendig.

538. (Abt. 2, Zl. 29 Sa 1/8-1934.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21 aus 1931, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, abgeändert wird.

Gesetz, betreffend Abän-
derung des Gesetzes über
die Errichtung einer Lan-
des-Hypothekenanstalt für
Steiermark. (VdG.-Blg.
Nr. 135.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Absätze 1, 3 und 5 des § 5 werden in ihrer bisherigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben in Zukunft zu laufen wie folgt:

(1) Das Kuratorium besteht aus:

1. dem Oberkurator und einem Oberkurator-Stellvertreter;
2. vier weiteren Kuratoren und deren Ersatzmännern;
3. dem rechtskundigen Direktor der Anstalt oder im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter.

(3) Die Kuratoren wählen bei der Konstituierung, die unter dem Vorsitz des Ältesten dieser Kuratoren erfolgt, mit Stimmenmehrheit aus ihren Mitgliedern den Oberkurator und einen Oberkurator-Stellvertreter. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung des Landtages.

(5) Die Gebühren des Oberkurators sowie des Oberkurator-Stellvertreters und die Sitzungsgelder der Mitglieder des Kuratoriums setzt die Landesregierung fest. Die Erfahrmänner erhalten die Sitzungsgelder, sofern sie an Stelle von Kuratoren im Kuratorium tätig sind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

539. (Abt. 2, Zl. 24 Re 1/24-1934.)

Der Rechnungsabluß des steiermärkischen Landesfonds und der anderen Fonds des Landes für das Jahr 1932 wird genehmigt. Der Bericht des Rechnungshofes zu diesem Rechnungsabluß und die Bemerkungen der Landesregierung über die getroffenen weiteren Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Landes-Rechnungsabluß
1932. (Edtg.-Blg. Nr. 136.)

Dem Rechnungshof wird für seine sachliche, gewissenhafte und gründliche Kontrolle und seine ausführliche Berichterstattung, der Landesbuchhaltung für die zeitgerechte Fertigstellung des Rechnungsabchlusses der Dank ausgesprochen.

540. (L. N. D., Zl. 72 B 11/6-1934.)

Der Hausarbeitswitwe Antonia Berg hold wird eine monatliche Gnadengabe von 55 S ab 1. März 1934 auf Lebensdauer bewilligt.

Berg hold Antonia, Haus-
arbeitswitwe, Gnaden-
gabe. (Edtg.-E.-Zl. 382.)

541. (L. N. D., Zl. 70 II We 13/3-1934.)

Der ehemaligen Wirtschaftlerin des verstorbenen Direktors der Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf, Anton Schalamun, Aloisia Wein hand l, wird eine monatliche Gnadengabe von 50 S ab 1. Mai 1934 auf Lebensdauer bewilligt.

Weinhandl Aloisia, Wirt-
schafterin, Gnadengabe.
(Edtg.-E.-Zl. 389.)

542. (L. N. D., Zl. 70 II Fa 7/1-1934.)

Der gewesenen Hilfsarbeiterin des Landes-Krankenhauses in Graz Maria Falm haupt wird ab 1. Mai 1934 eine monatliche Gnadengabe von 23 S auf Lebensdauer bewilligt.

Falmhaupt Maria, gewesene
Hilfsarbeiterin, Gnaden-
gabe. (Edtg.-E.-Zl. 396.)

543. (L. N. D., Zl. 72 St 9/5-1934.)

Die Regierungsvorlage, betreffend die Zuerkennung einer Gnadenpension an die Witwe des verstorbenen Oberrechnungsrates i. R. der steiermärkischen Landesregierung Candidus Stull, Maria Stull, wird abgelehnt.

Stull Maria, Oberrechnungs-
ratswitwe, Gnadengabe.
(Edtg.-E.-Zl. 397.)

544. (Abt. 2, Zl. 24 Schö 2/11-1934.)

1. Der Bericht, betreffend das der Elektrogenossenschaft Schöder, Baierdorf und Umgebung aus Mitteln der Landes-Dollaranleihe gewährte Darlehen wird genehmigt.

Schöder, Baierdorf und
Umgebung, Elektro-
genossenschaft m. b. H.,
Darlehensforderung des
Landes. (Edtg.-E.-Zl. 401.)

2. Die Landesregierung wird ermächtigt, namens des Landes Steiermark auf die Darlehensforderung samt Zinsen zu verzichten, wenn dafür im Sinne des Vorschlages der österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe steirische Lokalbahnaktien im Nennwerte von 251.000 S in das Landeseigentum übertragen werden.

Der durch den Gegenwert dieser Lokalbahnaktien nicht gedeckte Teil der Forderung des Landes ist abzuschreiben.

545. (Abt. 2, Zl. 24 Mi 1/14-1934.)

Wagna bei Leibnitz,
Schweine- und Geflügel-
zuchtanstalt, Erwerbung
durch das Land. (Edtg.-
E.-Zl. 405.)

Der Bericht der steiermärkischen Landesregierung, betreffend das Anbot des Verbandes steirischer Milchgenossenschaften (Milchverband), reg. Gen. m. b. H., wird zur Kenntnis genommen und die Landesregierung ermächtigt, namens des Landes Steiermark dieses Anbot anzunehmen und die zur Schweine- und Geflügelzuchtanstalt in Wagna gehörigen Liegenschaften samt Zubehör um einen Kaufpreis von 301.940 S zu erwerben, wobei ein Teilbetrag von 196.940 S mit der Darlehensforderung des Landes gegen den Milchverband gegenzurechnen und der Restbetrag von 105.000 S nach Maßgabe des Abverkaufes von Liegenschaften und Inventar an den Milchverband zu bezahlen ist, so daß dieses Erfordernis zur Gänze aus Einnahmen zu bedecken ist, die im Zusammenhang mit der Erwerbung der Liegenschaften dem Lande zufließen.

Gleichzeitig wird die steiermärkische Landesregierung ermächtigt, die gesamten zu übernehmenden Vermögenswerte bestmöglichst zu veräußern und den nach Abzug der vorerwähnten 105.000 S verbleibenden Reinerlös zur Bedeckung des Abganges im laufenden Haushaltsplan zu verwenden.

546. (Abt. 2, Zl. 29 Re 1/3-1934.)

Landes-Hypothekenanstalt
für Steiermark, Gebarung.
(Edtg.-E.-Zl. 406).

Der auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21 aus 1931, erstattete Bericht der Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, den Stand der Pfandbriefe, der erworbenen Hypotheken, der Kommunalobligationen, der erworbenen Darlehen sowie der Reservefonds wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Dem Kuratorium und der Direktion der Anstalt wird für ihre ersprießliche Tätigkeit der Dank ausgesprochen.

Auch dem als Aufsichtskommissär entsendeten Mitgliede der Landesregierung wird der Dank ausgesprochen.

547.

Wahl in den Fürsorgeaus-
schuß und Finanzausschuß.

Es werden entsendet:

in den Fürsorgeauschuß als Mitglied Abgeordneter Anton G a u g l an Stelle des Abgeordneten Peter K r e n n und als Ersatzmitglied Abgeordneter Ferdinand J e i n d l an Stelle des Abgeordneten Anton G a u g l;

in den Finanzausschuß als Mitglied Abgeordnete Marianne M i l l w i s c h an Stelle des Abgeordneten Peter K r e n n und als Ersatzmitglied Abgeordneter Georg G a h an Stelle der Abgeordneten Marianne M i l l w i s c h.

62. Sitzung am 25. Mai 1934.

Beschlüsse Nr. 548 und 549.

548. (Abt. 2, Zl. 24 Sta 6/3-1934.)

Der Bericht der Landesregierung zum Beschluß vom 22. Dezember 1932, Siedlungen, Beistellung von
Beschluß Nr. 361, wird genehmigend zur Kenntnis genommen. Baugründen. (Edtg.-G.-Zl.
315.)

549. (Abt. 2, Zl. 24 Dok 6/5-1934.)

Gesetz

vom

betreffend die Aufnahme einer Konvertierungsanleihe gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen durch das Land Steiermark.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Konvertierungsanleihe. (Edtg.-Blg. Nr. 139.)

§ 1.

Das Land Steiermark nimmt eine Anleihe gegen Teilschuldverschreibungen auf.

§ 2.

(1) Der Zweck dieser Anleihe ist es, den Inhabern der 7prozentigen Landesanleihe von 1926 im ursprünglichen Gesamtnennbetrag von 5 Millionen Golddollar der Vereinigten Staaten von Amerika, die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1926, LGBI. Nr. 13, aufgenommen worden ist, den Umtausch in Schuldverschreibungen zu ermöglichen, die auf Schilling mit Wertversicherung laufen und in Österreich zahlbar und klagbar sind.

(2) Auch können durch Einbeziehung in die aufzunehmende Anleihe kurzfristige Darlehen des Landes Steiermark, die in den Jahren 1927 bis 1932 aufgenommen worden sind, umgewandelt werden.

§ 3.

Der Nennbetrag der aufzunehmenden Anleihe ist beschränkt auf den Gegenwert der zum Zwecke des Umtausches eingereichten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1926 und jener kurzfristigen Darlehen, bezüglich welcher die Umwandlung vereinbart wird.

§ 4.

Die eingereichten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1926 werden eingezogen. Sie werden unbeschadet des Rechtes des Landes Steiermark jeweils den nächstfälligen Coupon zu beheben, in ein Sperrdepot bei der österreichischen Nationalbank mit der Maßgabe hinterlegt werden, daß Ausföhlungen aus diesem Depot nur vorgenommen werden, um mit den ausgefolgten Stücken die Tilgungsverpflichtungen gegenüber dem amerikanischen Treuhänder, das ist gegenwärtig die Bank of the Manhattan Company, New York, zu erfüllen.

§ 5.

Die Landesregierung wird ermächtigt, die näheren Bedingungen des Umtausches sowie die Ausstattung und Tilgung der aufzunehmenden Anleihe festzusetzen und vom Umtauschanbot zurückzutreten und von der Aufnahme der Anleihe abzusehen, wenn nicht mindestens Schuldverschreibungen im Nennwert von 500.000 Dollar zum Umtausch eingeliefert werden.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Kraft.

63. Sitzung am 15. Juni 1934.

Beschlüsse Nr. 550 und 551.

550. (Ldtg.-Präf.-Nr. P 7/26-1934.)

In die Berufungskommission für die Personaleinkommensteuer werden an Stelle der auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, BGBl. Nr. 78, in der Fassung der Verordnung vom 16. Februar 1934, BGBl. Nr. 100, ausgeschiedenen sozialdemokratischen Mitglieder, beziehungsweise Stellvertreter entsendet:

Von der christlichsozialen Partei:

Josef Rauch, Besitzer, Kroisbach 12, Post St. Margarethen a. d. Raab, oder Graz, Reifschulgasse 3;

Wilhelm Lahouzen, Schirmgeschäftsinhaber, Graz, Murgasse 7.

Vom nationalen Wirtschaftsblock und Landbund:

Dr. Leonhard Felsinger, Graz, Stubenberggasse 7.

Personaleinkommensteuer-
Berufungskommission;
Wahl.

551. (Ldtg.-Präf.-Nr. P 7/27-1934.)

In die Bezirksschätzungskommission für die Personaleinkommensteuer werden an Stelle der auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, BGBl. Nr. 78, in der Fassung der Verordnung vom 16. Februar 1934, BGBl. Nr. 100, ausgeschiedenen sozialdemokratischen Mitglieder, beziehungsweise Stellvertreter entsendet:

Für den Veranlagungsbezirk Bruck a. d. Mur:

Von der christlichsozialen Partei als Stellvertreter:

Hugo Kofler, Bürgermeister in Pernegg.

Für den Veranlagungsbezirk Judenburg:

Von der christlichsozialen Partei als Mitglied:

Mag Zechner, Besitzer in Baierdorf, Post Weißkirchen, Steiermark.

Vom nationalen Wirtschaftsblock und Landbund als Stellvertreter:

Josef Steiner, Grundbesitzer, Strettweg.

Für den Veranlagungsbezirk Leoben:

Von der christlichsozialen Partei als Mitglied:

Heinz Scharzenberger, Gutsbesitzer, Haiderdorf, Trofaiach.

Vom nationalen Wirtschaftsblock und Landbund als Stellvertreter:

Benedikt Hirn, Kraubath.

Für den Veranlagungsbezirk Liezen:

Von der christlichsozialen Partei als Mitglied:

Franz Berka, Papierhändler, Liezen.

Personaleinkommensteuer-
Schätzungskommissionen;
Wahl.

552. (Vdtg.-Präf.-Nr. P 7/28-1934.)

Berufungskommission und
Schätzungskommissionen
für die Personalein-
kommensteuer; Wahl.

Mit der Wahl der noch zu entsendenden restlichen Mitglieder und Stellvertreter für die Berufungskommission, beziehungsweise für die Schätzungskommissionen für die Personaleinkommensteuer wird die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

553. (Abt. 2, Zl. 24 V-4/54-1934.)

A.

Landesvoranschlag 1934,
teilweise Beilegung des
Abganges. (Vdtg.-Blg. Nr.
131.)

Folgende Ansätze des Landesvoranschlages 1934 werden gekürzt:

Erfordernis.		
Bezeichnung des Ansatzes		Ausmaß der Kürzung
Kapitel 1, Landesvertretung:		
10 Entschädigung der Mitglieder des Landtages:		
a) Varentschädigung		32.000 S
b) Eisenbahnfahrkarten und Entfernungszuschläge		18.000 „
Kapitel 2, Landesverwaltung:		
1 Bezüge der Mitglieder der Landesregierung		48.000 „
Kapitel 4, Titel 1, Straßen:		
10 Besondere Instandsetzung verkehrswichtiger Straßenverbindungen		6.000 „
11 Straßenerhaltung		60.000 „
12 Eisenbahnzufahrtsstraßen		2.000 „
13 Beiträge an Bezirke zu Neubauten von Bezirksstraßen und größeren Objekten		28.000 „
Kapitel 6, Titel 2, § 2, Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt:		
1 Bezüge	}	10.000 „
2 Löhne		
3 Nebenbezüge		
Kapitel 6, Titel 4, allgemeine Volks- und Hauptschulen:		
1 Bezüge:		
a) Lehrergehälter	}	225.000 „
b) Schullehrerpensionsfonds		
c) Ruhegehälter der Arbeitslehrerinnen		
3 b) Sonderentlohnungen und Wegentschädigungen für die Ertteilung des Religionsunterrichtes		54.900 „
Kapitel 7, Titel 1, § 1, Krankenhaus Graz:		
1 Bezüge	}	20.000 „
9 Gebäudeerhaltung		
Titel 5, Rubrik 10, Beiträge an private Wohltätigkeitsanstalten		14.700 „
Titel 6, § 1, Armenkinderpflege, Schutzkinder:		
10 Pflegegelder und Abholungskosten		50.000 „
11 Wäsche, Kleider		3.500 „
12 Verpflegskosten in Anstalten		12.000 „

Bezeichnung des Ansatzes	Ausmaß der Kürzung
15 Pflege von idiotischen, blinden, sittlich gefährdeten Kindern in Anstalten	19.000 S
16 Orthopädische Heilbehandlung	1.500 „
17 Berufsvormundschaft	1.500 „
19 Beitrag zu den Personalkosten der Fürsorgestellten	2.000 „
Titel 6, § 4, Rubrik 10, Erholungsfürsorge und Beiträge zum Besuche von Bädern	8.000 „
Titel 7, Armenwesen :	
11 Beihilfen an Gemeinden und Bezirke nach dem Armengesetz	10.800 „
12 Orthopädische Heilbehandlung	920 „
Titel 12, Beiträge an private Wohltätigkeitsvereine und -anstalten	9.000 „
Zusammen Kreditkürzungen . . .	636.820 S

B e d e c k u n g.

Bezeichnung des Ansatzes	Ausmaß der Kürzung
Kapitel 7, Titel 6, § 1, Armenkinderpflege :	
1 Verpflegskostenersätze :	
a) Für Schutzkinder	20.000 S
b) Für in Anstalten untergebrachte Kinder	5.000 „
2 Ersätze für Wäsche und Kleider	2.500 „
Zusammen . . .	27.500 S
Sohin reine Ersparung . . .	609.320 S

B.

1. Die Landes-Bauernschule in Thalerhof wird aufgelassen, der Wirtschaftsbetrieb verpachtet, hiedurch vermutliche Verminderung des Abganges für 1934	10.000 S.
2. Die Verpachtung des Betriebes in Pischelsdorf wird zur Kenntnis genommen. Hiedurch verringert sich der Abgang 1934 um	2.700 S.
3. Die Krüppelfürsorgeanstalt in Andriß und das Landes-Jugendheim in Hartberg werden aufgelassen. Im Anstaltsgebäude in Hartberg wird eine Landes-Siechenanstalt errichtet. In diese ist eine Abteilung für krüppelhafte Jugendliche aufzunehmen. Vermutliche Ersparung für 1934	35.000 S.

C.

Durch diese Maßnahmen verringert sich der Abgang im Landeshaushalt von	2.748.000 S
um	657.020 „
auf	2.090.980 S

Die Landesregierung hat seinerzeit über die Beseitigung dieses Abganges zu berichten und bleibt bis dahin verpflichtet, auch im Voranschlag vorgesehene Ausgaben zu unterlassen, soweit sie nicht zur sparsamsten Fortführung der Verwaltung und der bestehenden Landesanstalten unvermeidlich sind.

554. (Abt. 8, Zl. 322 Le 1/62-1934.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 23. Dezember 1926, LGBI. Nr. 32 aus 1927, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen in Steiermark, abgeändert wird.

Gewerbliche Fortbildungsschulen in Steiermark, Abänderung des Gesetzes. (Ldtg.-Blg. Nr. 131.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Das Gesetz vom 23. Dezember 1926, LGBI. Nr. 32 aus 1927, wird geändert, wie folgt :

§ 29 entfällt.

§ 16, Absatz 1, und § 30, Absatz 2, haben in Zukunft zu lauten, wie folgt :

§ 16.

(1) Der Jahresaufwand für den gewerblichen Fortbildungsschulunterricht sowie für die Verwaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen ist, soweit er nicht durch die im § 15, lit. a, b und c, vorgeschriebenen Einnahmen bedeckt ist, zu bestreiten durch Beiträge des Landes und der Gesamtheit der Gewerbetreibenden von Steiermark einschließlich der der Gewerbeordnung nicht unterliegenden, gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen, soweit sie zur Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie beitragspflichtig sind, im Ausmaß von je 50 vom Hundert.

§ 30.

(2) Die Bestimmungen der §§ 27 und 28 finden auf Leiter und Lehrer an privaten gewerblichen Fortbildungsschulen keine Anwendung.

Artikel II.

Die Festsetzung des Zeitpunktes der Flüssigstellung der Abfertigungen (§ 29) bestimmt die Landesregierung.

Artikel III.

Der Entfall des § 29 und die Abänderung des § 30, Absatz 2, tritt rückwirkend mit dem 1. Jänner 1934 in Kraft.

Die Abänderung des § 16, Absatz 1, tritt mit 1. Jänner 1934 in Wirksamkeit.

555. (Abt. 14, Zl. Norm. E 14/19-1934.)

Gesetz

vom

betreffend weitere Ersparungen im Personalaufwande für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark.

Gesetz, betreffend weitere Ersparungen im Personalaufwande für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark. (Ldtg.-Blg. Nr. 146.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Zur Erzielung von Ersparungen im Schulaufwande und zwecks Unterbringung der stellenlosen Junglehrerschaft werden folgende Maßnahmen im Personalstande der Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Hauptschulen beschlossen :

Artikel I.

§ 1.

Die Zahl der an den Volks- und Hauptschulen bestehenden provisorischen und „bis auf weiteres“ bewilligten Parallelklassen wird mit Beginn der Hauptferien 1934 um mindestens 250 verringert.

§ 2.

Die an Volksschulen bestehenden besonderen Klassen für schwach sinnige oder verwahrloste Kinder werden aufgehoben.

Artikel II.

§ 1.

Die im Lande Steiermark im Sinne des § 16 des Lehrgelaltsgesetzes vom 17. Mai 1923, LGBl. Nr. 96, betreffend das Dienstfeinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft (in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 43), bestehenden Dienstposten der Bezirksaushilfelehrer (-lehrerinnen) werden aufgelassen.

§ 2.

Die außerhalb ihrer Lehrtätigkeit bei Schulaufsichtsbehörden tätigen, aus Landesmitteln besoldeten aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Hauptschulen werden von dieser Tätigkeit von einem von der Landesregierung zu bestimmenden Zeitpunkt an abgezogen, beziehungsweise gegebenenfalls wieder im Lehrdienste verwendet.

Artikel III.

§ 1.

(1) Die Verordnung der Bundesregierung vom 15. Dezember 1933, BGBl. Nr. 545, über den Abbau verheirateter weiblicher Personen im Bundesdienste und andere dienstrechtliche Maßnahmen findet auf die verheirateten weiblichen Lehrpersonen sinngemäß und mit der Maßgabe Anwendung, daß die dadurch betroffenen weiblichen Lehrpersonen jeweils mit Semesterluß aus dem aktiven Volks- oder Hauptschuldienste ausscheiden. Auch fallen jene verheirateten weiblichen Lehrpersonen unter diese Abbaubestimmungen deren Ehegatte ein Einkommen aus einem anderen als dem im § 1, Abs. 2, der Verordnung der Bundesregierung vom 15. Dezember 1933, BGBl. Nr. 545, angeführten Berufen bezieht. Lehrerinnen, die auf Grund der obigen Bestimmungen aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, sind im Falle späterer Arbeitslosigkeit ihres Gatten bei Bedarf in erster Linie wieder anzustellen.

(2) Die Bestimmung des § 3, Abs. 2, des Lehrerpensionsgesetzes vom 17. Mai 1923, LGBl. Nr. 97, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 44, wird hiedurch nicht berührt.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auf Personen, deren Ehe bis 1. Jänner 1934 geschieden ist, keine Anwendung. Ehescheidungen nach diesem Zeitpunkte bleiben für die Anwendung der Bestimmungen außer Betracht, insofern die Landesregierung nicht ausnahmsweise anders entscheidet.

§ 2.

Auch sind Lehrkräfte, welche den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erworben und das 60. Lebensjahr erreicht haben, mit dem auf den Eintritt dieser Voraus-

setzungen nächstfolgenden Monatsersten aus dem aktiven Volks- oder Hauptschuldienste auszuschneiden, sofern sie sich zufolge einer Verringerung der Klassenzahl die Notwendigkeit hiezu ergibt.

§ 3.

Ebenso sind jene Lehrkräfte aus dem aktiven Schuldienste auszuschneiden, von denen nach ihrem bisherigen Verhalten nicht gewärtigt werden kann, daß sie den Anforderungen des Reichsvolkschulgesetzes nach religiös-sittlicher und vaterländischer Erziehung der Schuljugend entsprechen werden, zum Beispiel konfessionslose oder solche, welche wegen staatsfeindlicher Propaganda abgestraft sind. Die Entscheidung hierüber trifft nach Anhörung des zuständigen Bezirksschulrates der Landeserschulrat mit einfacher Mehrheit.

Artikel IV.

Die Erteilung des Unterrichtes in den Fremdsprachen und nicht verbindlichen Gegenständen, wie Kurzschrift, Hauswirtschaft für Mädchen usw., darf nur erfolgen, wenn die Kosten für diese Unterrichtserteilung durch Einhebung eines Unterrichtsgeldes gedeckt werden. Die für derartige Gegenstände bereits systemisierten Lehrstellen bleiben jedoch unberührt.

Artikel V.

Der Ruhegenuß beträgt nach einer Dienstzeit von 10 Jahren 40 vom Hundert und für jedes weitere anrechenbare Dienstjahr 2 vom Hundert der jeweiligen Ruhegenußbemessungsgrundlage, so daß nach 40 Dienstjahren der Ruhegenuß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage gleichkommt. Diese Bestimmung gilt auch für jene Lehrpersonen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand übernommen worden sind, mit der Maßgabe, daß die Hälfte des sich allenfalls ergebenden Unterschiedes zwischen den bisherigen und den nach dieser Bestimmung nunmehr zustehenden Ruhe(Versorgungs)genüssen rückvergütet wird.

Artikel VI.

Die im Artikel III des Gesetzes vom 22. Dezember 1933, LGBl. Nr. 19 aus 1934, vorgesehene Kürzung der Entschädigungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes um 10 vom Hundert wird mit der Rechtswirksamkeit vom Beginn des Wintersemesters 1933/34 auf 20 vom Hundert erhöht.

Artikel VII.

Alle mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes aufgehoben.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ersten des der Verlautbarung nachfolgenden Monats in Kraft.

556. (Abt. 4, Zl. 47-Vo-28/26-1934.)**Gesetz**

vom

betreffend die Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer durch die Gemeinden St. Lambrecht, Pöls, Aigen, Winklern, Pusterwald, Admont, Scheifling, Limberg und Mönichwald.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Den Gemeinden St. Lambrecht, Pöls, Aigen (Bezirk Liezen), Winklern, Pusterwald, Admont, Scheifling, Limberg und Mönichwald wird die Bewilligung erteilt, im Jahre 1934 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer in dem aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße einzuheben :

St. Lambrecht	210 Prozent
Pöls	290 "
Aigen	300 "
Winklern	300 "
Pusterwald	350 "
Admont	210 "
Scheifling	350 "
Limberg	300 "
Mönichwald	260 "

Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer durch die Gemeinden St. Lambrecht, Pöls, Aigen, Winklern, Pusterwald, Admont, Scheifling, Limberg und Mönichwald. (Edtg.-Blg. Nr. 140.)

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1934 in Kraft.

557. (Abt. 4, Zl. 46 Ga 34/8-1934.)**Gesetz**

vom

womit das Gesetz vom 8. Dezember 1869, LGBI. Nr. 47, betreffend die Erlassung einer Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz, in der Fassung der Gesetze vom 25. April 1919, LGBI. Nr. 34, vom 17. Oktober 1919, LGBI. Nr. 169 und vom 26. Februar 1934, LGBI. Nr. 21, aus Anlaß der Neugestaltung des Rechnungsdienstes hinsichtlich einiger Bestimmungen abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Die mit dem Gesetze vom 8. Dezember 1869, LGBI. Nr. 47, erlassene Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz wird in ihrer gegenwärtigen Fassung durch folgende Bestimmungen abgeändert :

1.

§ 18, Absatz 2, zweiter Satz, hat zu lauten :

„Die ihm zustehende Kontrolle übt er entweder selbst aus oder durch die von ihm hierzu bestimmten Organe, insbesondere durch das Kontrollamt.“

Graz, Gemeindeordnung; Abänderung des Gesetzes aus Anlaß der Neugestaltung des Rechnungsdienstes. (Edtg.-Blg. Nr. 141.)

2.

Die Bezeichnung der zweiten Abteilung des II. Abschnittes hat zu lauten :
„Vom Stadtrate (Magistrate) und dem Kontrollamt.“

3.

Die Überschrift des § 31 hat zu lauten :
„Zusammensetzung des Kontrollamtes.“

4.

§ 31 hat zu lauten :
„Das Kontrollamt besteht aus dem Leiter (Kontrollamtsdirektor) und der beigegebenen erforderlichen Zahl von Beamten und Angestellten.“

5.

Der zweite Absatz des § 32 hat zu lauten :
„Die Anstellung des Leiters des Kontrollamtes erfolgt über Vorschlag des Bürgermeisters, jene der übrigen Beamten des Kontrollamtes über Vorschlag seines Leiters und des Bürgermeisters durch den Gemeinderat.“

6.

Im § 42 entfallen die Worte :
„der Buchhaltung“.

7.

Die Bezeichnung der vierten Abteilung des III. Abschnittes hat zu lauten :
„Wirkungskreis des Stadtrates (Magistrates) und des Kontrollamtes.“

8.

Die Überschrift des § 69 hat zu lauten :
„B. Wirkungskreis des Kontrollamtes.“

9.

§ 69 hat zu lauten :
„(1) Das Kontrollamt ist das Hilfsorgan des Gemeinderates in Ausübung des ihm zustehenden Rechtes der Kontrolle.
(2) Das Kontrollamt untersteht unmittelbar dem Bürgermeister ; es ist vom Stadtrate unabhängig und diesem gleichgeordnet.
(3) Der Wirkungskreis des Kontrollamtes und sein Verhältnis zum Stadtrate wird durch eine eigene, vom Gemeinderate zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

558. (Abt. 4, Zl. 47 Ga 75/2-1934.)

Der in der Landtagsbeilage Nr. 142 niedergelegte Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der von ihm vorgenommenen Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz in den Jahren 1931 und 1932 wird zur Kenntnis genommen.

Graz, Gebarung; Überprüfung durch den Rechnungshof. (Edtg.-Blg. Nr. 142.)

559. (Abt. 14, Zl. 362 Le 48/5-1934.)**Gesetz**

vom

womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1877, LGBl. Nr. 15, beziehungsweise des Gesetzes vom 25. Februar 1888, LGBl. Nr. 18, über die Anstellung des Lehrpersonals an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen abgeändert werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 11, 13 und 15, Abs. 3, des Gesetzes vom 17. Mai 1877, LGBl. Nr. 15 (und zwar § 15, Abs. 3, in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1888, LGBl. Nr. 18), über die Anstellung des Lehrpersonals an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen haben in der gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und zu lauten, wie folgt:

Öffentliche Volks- und Bürgerschulen, Anstellung des Lehrpersonals; Abänderung des Gesetzes. (Edtg.-Blg. Nr. 143.)

§ 11.

Bei Besetzung der Stelle ist der Landeschulrat in der Regel an die Ernennung des Stadtschulrates Graz, beziehungsweise an den Ternavorschlag des zuständigen Bezirks(Stadtschulrates in der Art gebunden, daß die Stelle einem anderen als dem Ernannten oder einem der von dem Bezirks(Stadtschulrate hiefür in Vorschlag gebrachten Bewerber nicht verliehen werden darf. Der Landeschulrat ist jedoch befugt, von dem Ernennungsantrag des Stadtschulrates, beziehungsweise von dem Ternavorschlag des Bezirks(Stadtschulrates dann abzugehen, wenn er den Ernannten oder die für die Stelle Vorgeschnlagenen entweder wegen mangelnder fachlicher Befähigung oder wegen sittlicher Mängel oder aber aus anderen besonderen Gründen für die zu besetzende Stelle nicht für geeignet erachtet. Erfolgt diese Abstandnahme wegen mangelnder fachlicher Befähigung oder wegen sittlicher Mängel, so steht dieselbe dem Vorsitzenden des Landeschulrates allein zu, während in den übrigen Fällen ein mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassender Beschluß erforderlich ist.

§ 13.

Stimmt der Landeschulrat dem Ernennungsantrag zu oder vollzieht derselbe die Anstellung nach dem Ternavorschlag, so fertigt der Landeschulrat das Anstellungsdekret aus, welches mit Berufung auf die Ernennung und beziehungsweise den Vorschlag die Bezeichnung der Dienstesbezüge zu enthalten hat. Zugleich erläßt er den Auftrag an den Bezirks(Stadtschulrat, die Beeidigung des Angestellten und dessen Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§ 15, Absatz 3.

Dienstlich versetzte Lehrpersonen haben Anspruch auf den Fortgenuß ihrer systemmäßigen Bezüge und, falls nicht entweder sie selbst um die Versetzung ange-

sucht haben oder die Notwendigkeit der Versetzung in einem schuldhaften Verhalten des Versetzten begründet ist, zugleich den Anspruch auf Vergütung der ihnen tatsächlich erwachsenen Überfiedlungskosten.

Artikel II.

Der § 12 des Gesetzes vom 17. Mai 1877, LGBI. Nr. 15, über die Anstellung des Lehrpersonals an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen tritt außer Kraft.

Artikel III.

Die Bestimmung des § 42, 2. Abs., des Gesetzes vom 8. Februar 1869, LGBI. Nr. 11 (Schulaufsichtsgesetz), nach welcher die Beschlüsse des Landesschulrates mit Stimmenmehrheit gefaßt werden, wird für den Fall, daß der Landesschulrat im Sinne des § 11 dieses Gesetzes von dem Ernennungsantrag des Stadtschulrates, beziehungsweise vom Ternavorschlag des Bezirks(Stadt)schulrates abgeht, außer Kraft gesetzt.

Artikel IV.

Die Bestimmungen des § 15, Abs. 3, treten mit 1. Mai 1934, die übrigen mit dem Ersten des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

560. (Abs. 3, Zl. 122-I-A-4/90-1934.)

Gesetz

vom

womit die §§ 88 und 89 des Gesetzes vom 27. August 1896, LGBI. Nr. 63, betreffend die öffentliche Armenpflege abgeändert werden.

Öffentliche Armenpflege,
Abänderung des Gesetzes.
(Edig.-Blg. Nr. 144.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Die §§ 88 und 89 des Gesetzes vom 27. August 1896, LGBI. Nr. 63, betreffend die öffentliche Armenpflege, werden abgeändert wie folgt :

1. Punkt d des § 88 entfällt. Die nachfolgenden Punkte e und f erhalten die Bezeichnungen d und e.

2. Dem § 89 wird ein neuer Punkt g angefügt, der zu lauten hat :

„g) zum Erfasse der Kosten, welche einer Gemeinde durch die Armenpflege eines Ausländers erwachsen sind, insoferne eine Rückvergütung des Aufwandes seitens des auswärtigen Staates, dem der Unterstüzte angehört, nach den diesbezüglich bestehenden Staatsverträgen abgeschlossen ist oder die Geltendmachung des Erfassanspruches ohne Erfolg bleibt.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit. Mit dem gleichen Zeitpunkte erlöschen alle auf die aufgehobene Bestimmung des § 88 d gestützten Ansprüche auf Anweisung von Kostenersätzen.

561. (Abt. 2, Zl. 26 Ge 1/168-1934.)**Gesetz**

vom

betreffend Ermäßigung der Landesgebäudesteuer für das Fremdenbeherbergungsgewerbe im 2. Halbjahr 1934.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Die nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1933, LGBl. Nr. 78, für das 2. Halbjahr 1934 vorzuschreibende Landesgebäudesteuer samt allen Zuschlägen wird für die der gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung gewidmeten Räumlichkeiten auf 40 vom Hundert herabgesetzt.

Ermäßigung der Landesgebäudesteuer für das Fremdenbeherbergungsgewerbe im 2. Halbjahr 1934. (Edtg.-Blg. Nr. 145.)

562. (Abt. 2, Zl. 28 Re 2/2-1934.)

Der Bericht der Landesregierung, betreffend Überschreitung des im Voranschlag 1933 vorgesehenen Kredites unter Abschnitt III, Titel 2, Rubrik 1, „Überweisungen zu Lasten der Ertragsanteile des Landes an der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe des Bundes“ im Betrage von 10.453 S und die Bedeckung dieser Überschreitung durch Mehreinnahmen unter Titel 4 desselben Voranschlagsabschnittes, Rubrik 3 „Verschiedenes“, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Landesvoranschlag 1933, Kreditüberschreitung. (Edtg.-E.-Zl. 416.)

563. (Abt. 8, Zl. 322 Vo 1/56-1934.)

Der vom gewerblichen Fortbildungsschulrate für Steiermark vorgelegte Rechnungsabschluß des gewerblichen Fortbildungsschulfonds für das Jahr 1932 wird genehmigt.

Gewerblicher Fortbildungsschulfonds, Rechnungsabschluß 1932. (Edtg.-E.-Zl. 418.)

64. Sitzung am 3. Juli 1934.

Beschlüsse Nr. 564 bis 569.

564. (Abt. 14, Zl. 362 Schu 6/17-1934.)

Die Regierungsvorlage, Gesetz, womit § 21 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, RGBl. Nr. 53, abgeändert wird, wird abgelehnt.

Reichsvolksschulgesetz, Schulpflicht. (Edtg.-Blg. Nr. 16.)

565. (Abt. 14, Zl. 362 Schu 4/15-1934.)

Die Regierungsvorlage, Gesetz, mit welchem der § 6, Punkt c, des Gesetzes vom 8. Februar 1869, RGBl. Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht (in der Fassung des Gesetzes vom 24. Jänner 1919, RGBl. Nr. 60), abgeändert wird, wird mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse (Erlassung einer neuen Bundesverfassung) als gegenstandslos erklärt.

Schulaufsichtsgesetz, Abänderung. (Edtg.-Blg. Nr. 19.)

566. (Abt. 14, Zl. 362 Le 5/9-1934.)

Die Regierungsvorlage, Gesetz, betreffend Maßnahmen zum Abbau von Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Hauptschulen Steiermarks, wird unter Hinweis auf die denselben Gegenstand betreffende neuerliche Abbauvorlage, Beilage Nr. 146, als gegenstandslos erklärt.

Volks- und Hauptschulen, Abbau von Lehrpersonen. (Edtg.-Blg. Nr. 96.)

567. (Abt. 5, Zl. 296 Ja 1/73-1934.)

Gesetz

vom

womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1906, LG.- u. VB. Nr. 5 aus 1907 (Jagdgesetz), abgeändert beziehungsweise außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Jagdgesetz, Abänderung. (Edtg.-Blg. Nr. 103.)

Artikel I.

Die §§ 41, 42, 47, 48 und 94 des Gesetzes vom 21. September 1906, LG.- u. VB. Nr. 5 aus 1907, haben künftighin zu lauten wie folgt:

§ 41.

(1) Jeder Besitzer einer Eigenjagd der im § 4 bezeichneten Art und jeder Pächter einer Gemeindejagd sowie auch die Gemeindevertretung, welche die Jagd durch Sachverständige ausüben läßt, ist verpflichtet, zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Jagd ein Jagdschutzpersonal (Jagdhüter) in entsprechender Anzahl zu bestellen und dasselbe in Gemäßheit der bezüglichlichen Vorschriften von der für das Jagdgebiet zuständigen politischen Bezirksbehörde bestätigen und beenden zu lassen.

(2) Für den Jagdschutzdienst kann von der politischen Bezirksbehörde derjenige bestätigt und beieidet werden, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, die für diesen Dienst erforderlichen Kenntnisse besitzt, sich hierüber durch eine vor der politischen Bezirksbehörde mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung ausweist, von der Erlangung einer Jagdkarte nicht ausgeschlossen ist und Bedenken im Sinne der §§ 3 bis 5 der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1857, RGBl. Nr. 124, nicht vorliegen. Die politische Bezirksbehörde kann Jagdschutzorganen, die das 24. Lebensjahr bereits vollendet und sich durch längere Zeit im Jagdschutzdienste bewährt haben, die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung nachsehen.

(3) Von der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung sind diejenigen enthoben, die eine der nachstehend bezeichneten Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben :

1. die Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst (RGBl. Nr. 100 aus 1889) ;
2. die Staatsprüfung für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst (RGBl. Nr. 30 aus 1903) ;
3. die Staatsprüfung für Forstwirte (RGBl. Nr. 30 aus 1903) ;
4. die Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst (BGBl. Nr. 134 aus 1930) ;
5. die Prüfung für den forsttechnischen Staatsdienst (RGBl. Nr. 116 aus 1907).

(4) Wenn keine Bedenken obwalten, können auch die erwähnten Besitzer oder Pächter von Jagden, sowie die von der Gemeindevertretung bestellten Sachverständigen, vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen Eigenschaften (Absatz 2) besitzen, selbst als Jagdhüter bestätigt und beieidet werden.

§ 42.

Das bestätigte und beieidete Jagdschutzpersonal ist berechtigt, in Ausübung seines Dienstes ein Jagdgewehr, eine Handfeuerwaffe sowie eine kurze Seitenwaffe zu tragen und hierbei von seinen Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf sein Leben oder das Leben anderer Personen unternommen wird oder unmittelbar droht, oder wenn eine mit einer Schußwaffe versehene, beim verbotswidrigen Durchstreifen des Jagdgebietes betretene Person die Waffe nach Aufforderung nicht sofort ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdschutzorganes wieder aufnimmt. Der Gebrauch der Waffe ist überdies nur soweit zulässig, als es zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffes notwendig ist.

§ 47.

Die Drucksorten für die Jagdkarten werden von der Landesregierung im Verordnungswege festgesetzt.

§ 48.

Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern :

- a) Minderjährigen, insofern nicht für sie von ihren Vätern oder Vormündern, bezüglich der Schüler einer Forstschule von der Direktion, bei Forstlehrlingen und -gehilfen vom Forstrevierleiter oder Lehrherrn darum angesucht wird ;
- b) den von wohlthätigen Anstalten oder aus Gemeindemitteln unterstützten Armen ;
- c) Geisteskranken und Trunkenbolden ;
- d) für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenen, der eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums,
- e) für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenem, der nach § 335 des Strafgesetzes eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch

unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen oder der Übertretung des Diebstahls oder der Diebstahlteilnehmung schuldig erkannt wurde ;

f) für die Dauer von zwei Jahren demjenigen, der wegen absichtlicher Übertretung der Schonvorschriften (§§ 51 bis 55) wiederholt oder wegen Mißbrauches der Jagdkarte gestraft wurde ;

g) allen jenen Personen, welche, insoweit sie nach den bezüglichen Vorschriften eines Waffenpasses bedürfen, sich mit einem solchen nicht ausweisen können.

§ 94.

(1) Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Maßgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit dem Bürgermeister, der Gemeindevorstellung, der politischen Bezirksbehörde und der Landesregierung zu.

(2) Sofern in diesem Gesetze von der Statthalterei, dem Landesauschuß, dem Gemeindevorsteher oder dem Gemeindeauschuß die Rede ist, sind darunter die Landesregierung, der Bürgermeister beziehungsweise der Gemeinderat zu verstehen.

(3) Dieselben haben hiebei, insofern es sich um fachliche Fragen handelt, nach Einvernehmung eines oder erforderlichenfalls mehrerer Sachverständiger vorzugehen.

(4) Die politische Bezirksbehörde hat einen Jagdkataster, in welchem die Eigen- und die Gemeindejagden in Evidenz zu führen sind, anzulegen und alljährlich jagdstatistische Daten zusammenzustellen, deren Lieferung den Jagdberechtigten obliegt. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Jagdkatasters und über die Zusammenstellung der jagdstatistischen Daten, sowie über deren Lieferung sind von der Landesregierung im Verordnungswege zu erlassen.

Artikel II.

Die §§ 106 und 107 des Gesetzes vom 21. September 1906, LG.- u. VBl. Nr. 5 aus 1907 (Jagdgesetz), werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel III.

Das Gesetz tritt zwei Monate nach der Beschlußfassung durch den Landtag (3. Juli 1934) in Kraft.

568. (Abt. 14, Zl. 362 Vo 3/13-1934.)

Der vorstehende Bericht über die ablehnende Haltung der Bundesregierung, dem Nationalrat einen Vorschlag auf Abänderung des § 16 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, in dem Sinne vorzulegen, daß Lehrerinnen auch als Lehrkräfte an den oberen Klassen der gemischten Volksschulen, insbesondere der Hilfsschulen, und an den auch von Mädchen besuchten Knaben-Hauptschulen in definitiver Eigenschaft zuzulassen sind, wird mit Beziehung auf die Landtagsbeschlüsse vom 8. Juni 1931, Nr. 158 b, und vom 23. Februar 1932, Nr. 304, zur Kenntnis genommen.

Reichsvolksschulgesetz, Verwendung von Lehrerinnen an den oberen Klassen der gemischten Volksschulen, Hilfsschulen und der von Mädchen besuchten Knabenhauptschulen. (Ldtg.-G.-Zl. 252.)

569. (Abt. 14, Zl. 178 Hb 3/23-1934.)

Die bereits erfolgte Durchführung des Antrages E.-Zl. 292 durch die steiermärkische Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Hebammen, Altersversorgung. (Ldtg.-G.-Zl. 292.)

65. Sitzung am 12. Juli 1934.

Beschlüsse Nr. 570 bis 581.

570. (Abt. 14, Zl. Norm E 19/25-1934.)

Gesetz

vom

betreffend weitere Ersparungen im Personalaufwande für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark.

Volks- und Hauptschulen, Ersparungen im Personalaufwande. (Edtg.-Blg. Nr. 148.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Zur Erzielung von Ersparungen im Schulaufwande und zwecks Unterbringung der stellenlosen Junglehrerschaft werden folgende Maßnahmen im Personalstande der Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Hauptschulen beschlossen :

Artikel I.

§ 1.

Die Zahl der an den Volks- und Hauptschulen bestehenden provisorischen und „bis auf weiteres“ bewilligten Parallelklassen wird mit Beginn der Hauptferien 1934 um mindestens 250 verringert.

§ 2.

Die an Volksschulen bestehenden besonderen Klassen für schwach sinnige oder verwahrloste Kinder werden aufgehoben.

Artikel II.

§ 1.

Die im Lande Steiermark im Sinne des § 16 des Lehrergehaltsgesetzes vom 17. Mai 1923, LGBl. Nr. 96, betreffend das Dienst Einkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft (in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 43), bestehenden Dienstposten der Bezirksaushilfelehrer (Lehrerinnen) werden aufgelassen.

§ 2.

Die außerhalb ihrer Lehrtätigkeit bei Schulaufsichtsbehörden tätigen, aus Landesmitteln besoldeten aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Hauptschulen werden von dieser Tätigkeit von einem von der Landesregierung zu bestimmenden Zeitpunkte an abgezogen, beziehungsweise gegebenenfalls wieder im Lehrdienste verwendet.

Artikel III.

§ 1.

(1) Die Verordnung der Bundesregierung vom 15. Dezember 1933, BGBl. Nr. 545, über den Abbau verheirateter, weiblicher Personen im Bundesdienste und andere dienstrechtliche Maßnahmen findet auf die verheirateten weiblichen Lehrpersonen sinngemäß und mit der Maßgabe Anwendung, daß die dadurch betroffenen weiblichen Lehrpersonen jeweils mit Semesterschluß aus dem aktiven Volks- oder Hauptschuldienste ausscheiden. Auch fallen jene verheirateten weiblichen Lehrpersonen unter diese Abbaubestimmungen, deren Ehegatte ein Einkommen aus einem anderen als den im § 1, Absatz 2, der Verordnung der Bundesregierung vom 15. Dezember 1933, BGBl. Nr. 545, angeführten Berufen bezieht. Lehrerinnen, die auf Grund der obigen Bestimmungen aus dem aktiven Dienste ausgeschieden sind, sind im Falle späterer Arbeitslosigkeit ihres Gatten bei Bedarf in erster Linie wieder anzustellen.

(2) Die Bestimmung des § 3, Absatz 2, des Lehrerpensionsgesetzes vom 17. Mai 1923, LGBl. Nr. 97, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 44, wird hiedurch nicht berührt, doch fallen auch die nach Beginn der Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes vollzogenen Eheschließungen der weiblichen Lehrpersonen unter die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 dieses Paragraphen.

§ 2.

Auch sind Lehrkräfte, welche den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen (35 anrechenbare Dienstjahre) erworben oder das 60. Lebensjahr erreicht haben, mit dem auf den Eintritt dieser Voraussetzungen nächstfolgenden Monatsersten aus dem aktiven Volks- oder Hauptschuldienste auszuschneiden, sofern sie nicht für unversorgte Kinder (BGBl. Nr. 138-1927) zu sorgen haben.

§ 3.

Ebenso sind konfessionslose und jene Lehrkräfte aus dem aktiven Schuldienste auszuschneiden, von denen nach ihrem bisherigen Verhalten nicht gewärtigt werden kann, daß sie den Anforderungen des Reichsvolksschulgesetzes nach religiös-sittlicher und vaterländischer Erziehung der Schuljugend entsprechen werden, zum Beispiel solche, welche wegen staatsfeindlicher Propaganda abgestraft sind. Die Feststellung über den Eintritt dieser Voraussetzung trifft der Landesschulrat mit einfacher Mehrheit.

Artikel IV.

Für die Erteilung des Unterrichtes in den Fremdsprachen und nichtverbindlichen Gegenständen, wie Kurzschrift, Hauswirtschaft für Mädchen usw., kann durch die steiermärkische Landesregierung die Einhebung eines Unterrichtsgeldes verfügt werden. Die für derartige Gegenstände bereits systemisierten Lehrstellen bleiben jedoch unberührt.

Artikel V.

(1) Der Ruhegenuß beträgt nach einer Dienstzeit von 10 Jahren 40 vom Hundert und für jedes weitere anrechenbare Dienstjahr 2 vom Hundert der jeweiligen Ruhegenußbemessungsgrundlage, so daß nach 40 Dienstjahren der Ruhegenuß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage gleichkommt. Diese Bestimmung gilt auch

für jene Lehrpersonen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand übernommen worden sind, mit der Maßgabe, daß der sich allenfalls ergebende Unterschied zwischen den bisherigen und den nach dieser Bestimmung nunmehr zustehenden Ruhe(Versorgungs)genüssen nur zur Hälfte zum Abzug gelangt.

(2) Von diesen Kürzungen sind die Versorgungs genüsse der Witwen und Waisen ausgenommen.

Artikel VI.

Die im Artikel III des Gesetzes vom 22. Dezember 1933, LGBl. Nr. 19 aus 1934, vorgesehene Kürzung der Entschädigungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes um 10 vom Hundert wird mit der Rechtswirksamkeit vom Beginn des Wintersemesters 1933/34 auf 20 vom Hundert erhöht.

Artikel VII.

Alle mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden, bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes aufgehoben.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem ersten des der Verlautbarung nachfolgenden Monats in Kraft.

571. (Abt. 3, Zl. 122 I Sub 29/6-1934.)

Die Bittschrift des Vereines „Frauenheim“, Graz, Grillparzerstraße 50, wird der Landesregierung mit dem Ersuchen zugewiesen, dieselbe im Zusammenhange mit den übrigen Wohltätigkeitsvereinen und -anstalten unter dem im Voranschlag vorgesehenen Betreff „Kleinrentnerhilfe“ in Behandlung zu bringen.

Verein „Frauenheim“ Graz, Ansuchen um Bewährung einer Subvention. (Vdtg.-G.-Zl. 361.)

572. (Abt. 3, Zl. 122 I Sub 30/8-1934.)

Die Bittschrift des Vereines „Hauskrankenpflege“, Graz, Glockenspielplatz 7/II, wird der Landesregierung mit dem Ersuchen zugewiesen, dieselbe im Zusammenhange mit den übrigen Wohltätigkeitsvereinen und -anstalten in Behandlung zu bringen.

Verein „Hauskrankenpflege“, Ansuchen um Bewährung einer Subvention. (Vdtg.-G.-Zl. 363.)

573. (Präf. Zl. 72 Scho 25/3-1934.)

Den beiden Schwestern nach dem verstorbenen Direktor des Landes-Krankenhauses Graz, Prof. Dr. Wilhelm Scholz, Maria und Theres Scholz, wird ab 1. Juli 1934 eine Gnadenpension von zusammen 150 S monatlich bewilligt. Nach dem Tode einer der Schwestern erhält die überlebende Schwester nur die Hälfte dieses Betrages, also 75 S monatlich.

Scholz Maria und Theres, Gnadenpension. (Vdtg.-G.-Zl. 391.)

574. (Präf. Zl. 77/I Ma 5/7-1934.)

Der Landesregierungsfekretärswitwe Irene Mayrhofer-Grünbüchel wird ein Zuschuß von 50 S monatlich zu ihrer Pension ab 1. Juli 1934 bewilligt.

Mayrhofer-Grünbüchel, E.-R.-Sekr.-Witwe, Zuschuß zur Pension. (Vdtg.-G.-Zl. 395.)

575. (Präf. Zl. 72 St 1/6-1934.)

Der Schulkraftswaise Aloisia Strob l wird eine Gnadengabe von 50 S monatlich ab 1. Juli 1934 bewilligt.

Strobl Aloisia, Schulkraftswaise, Gnadengabe. (Vdtg.-G.-Zl. 412.)

576. (Abt. 14, Zl. 372 Sa 1/1-1934.)

Sprachpädagogischer Verband, Graz, Ansuchen um einen Unterstützungsbetrag. (Vdtg.-G.-Zl. 424.)

Die Bittschrift des sprachpädagogischen Verbandes, Graz, um Gewährung eines Unterstützungsbetrages wird der Landesregierung zur funlichst wohlwollenden Behandlung übermiffelt.

577. (Präf. Zl. 72 St 9/7-1934.)

Stull Maria, Landesoberrechnungsratswitwe, Gnadenpension. (Vdtg.-G.-Zl. 425.)

Der Landesoberrechnungsratswitwe Maria Stull wird eine Gnadenpension von 120 S monatlich ab 1. Juli 1934 bewilligt.

578. (Abt. 5, Zl. 241 F 1/56-1934.)

Forstlehranstalt Bruck a. d. Mur, Erwerbung des Studentenheimes (Hubertusheim). (Vdtg.-G.-Zl. 427.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, das Studentenheim (Hubertusheim) der Höheren Forstlehranstalt in Bruck a. d. M. vom bisherigen Eigentümer, dem Unterstützungsverein dieser Anstalt, um den Betrag der derzeit noch bei der Sparkasse Leoben aushaftenden Schuld gegen Abzahlung dieser Schuld unter den gleichen Bedingungen, wie sie dem Unterstützungsverein zugestanden waren, käuflich ins Eigentum des Landes zu erwerben.

579. (Abt. 14, Zl. 362 Ho 23/3-1934.)

Holzinger Franz, Oberlehrer in Kumberg, Dienstzeitzurechnung. (Vdtg.-G.-Zl. 429.)

Die Zeit der unfreiwilligen Dienstesunterbrechung vom 1. Mai 1920 bis 28. Februar 1925 wird dem Oberlehrer in Kumberg Franz Holzinger als im öffentlichkeirischen Schuldienst zugebrachte Dienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet.

580. (Abt. 5, Zl. 296 Ja 1/74-1934.)**Gesetz**

vom

über die Zulässigkeit der Neufestsetzung des Jagdpachtchillings bei Gemeindejagden und Jagdeinschlüssen.

Jagdgesetz, Herabsetzung des Jagdpachtchillings. (Vdtg.-Blg. Nr. 149.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel 1.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, den Pachtchilling der in den Jahren 1929 bis 1934 verpachteten Gemeindejagden oder Jagdeinschlüsse über Ansuchen des Jagdpächters für die restliche Pachtbauer herabzusetzen, wenn der Pachtchilling den Reinertrag der Jagd wesentlich übersteigt.

(2) Ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittteilen der anwesenden Gemeinderäte und ist der politischen Bezirksbehörde binnen acht Tagen anzuzeigen. Letztere kann die von der Gemeinde beschlossene Herabsetzung des Jagdpachtchillings ganz oder teilweise untersagen, wenn hiefür nach den gepflogenen Erhebungen die oben erwähnte gesetzliche Voraussetzung nicht gegeben ist.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

581. (Abt. 5, Zl. 240 La 9/32-1934.)**Gesetz**

vom

betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretungen, Verlängerung der Funktionsdauer. (Edig.-Blg. Nr. 147.)

§ 1.

Die Funktionsdauer der mit Landesgesetz vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammergesetz) errichteten Landes- und Bezirkskammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark wird bis zur Regelung der ständischen Verwaltung der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark verlängert.

§ 2.

(1) Zur berufsständischen Vertretung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer werden acht Mitglieder aus dem Stande der Land- und Forstarbeiter sowie der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Familienmitglieder des Betriebsinhabers für die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft vom Landeshauptmann nach freiem Ermessen ernannt.

(2) Scheidet eines der nach Absatz 1 ernannten Mitglieder aus, so ist vom Landeshauptmann nach freiem Ermessen ein Ersatzmann zu ernennen.

§ 3.

(1) Mit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlöschen die Funktionen der gegenwärtigen Präsidenten und Vizepäsidenten der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft. Sie werden vom Landeshauptmann nach freiem Ermessen ohne Berücksichtigung der bisherigen Zusammensetzung der Landeskammer neu ernannt.

(2) Scheidet eines der nach § 1 ernannten Mitglieder aus dem Präsidium aus, so ernennt der Landeshauptmann unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 einen Ersatzmann.

§ 4.

Die gemäß § 13 (1) des Landesgesetzes vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, gewählten Obmänner und Obmann-Stellvertreter der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft bleiben bis zum Ablaufe der restlichen Funktionsperiode im Amte. Scheidet jedoch eines der Vorstandsmitglieder aus dem Vorstande aus, so ernennt der Landeshauptmann nach freiem Ermessen ohne Berücksichtigung der bisherigen Zusammensetzung der Bezirkskammer den Ersatzmann.

§ 5.

Die mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammergesetz), sowie vom

20. Februar 1929, LGBl. Nr. 58, betreffend die Durchführung der Wahl in die Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark (Wahlordnung für die Bauernkammern), treten außer Kraft.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Ende der IV. Gesetzgebungsperiode am
31. Oktober 1934